

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 49=69 (1903)

Heft: 14

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

haben auf die Dauer von 20 Tagen so viele waffen-übungspliktige Reservemänner und Ersatzreservisten einzuberufen, dass der ausrückende Stand während der Manöver 130 Mann per Kompanie erreicht.

(Danzer's Armee-Zeitung.)

Frankreich. Die Manöver 1903. Die im Herbst dieses Jahres in Frankreich stattfindenden Manöver werden ausser zwei grösseren Armeemanövern noch einige Brigade-, Divisions- und spezielle Kavalleriemanöver umfassen. Von den Armeemanövern wird sich das eine, unter der Leitung des Divisionsgenerals de Negrier, in Mittelfrankreich, das andere unter Leitung des Divisionsgenerals Metzinger im Südosten Frankreichs abspielen. (Beide genannten Generale sind Mitglieder des obersten Kriegsrates [conseil supérieur de la guerre]). An dem ersten haben das 12. (Limoges) und das 13. (Clermont-Ferrand) Armeekorps, 2 Brigaden der selbständigen Kavalleriedivisionen, dann nebst der zu den Korps gehörigen Artillerie noch weitere 4 Artilleriegruppen; an dem letzteren das 14. Armeekorps (Lyon), die Regional- (aus dem Korpsbezirk) Brigade, sowie die Zuavenbataillone von Lyon, 4 Alpenjägerbataillone, ferner das 15. Armeekorps (Marseille), 3 Alpenjägerbataillone und eine selbständige Kavalleriedivision (Nr. 6), und endlich ausser den Korpsartillerien noch drei sonstige Artilleriegruppen teilzunehmen. Brigademanöver in der Dauer von 12 Tagen (Hin- und Rückmarsch einge-rechnet) werden in den Bereichen des 16. (Montpellier), des 17. (Toulouse) und des 18. (Bordeaux) Armeekorps, Manöver von den Truppen auf Korsika in der Dauer von 10 Tagen ausgeführt werden. Divisionsmanöver in der Dauer von 14 Tagen sollen in den Bereichen des 1. (Lille), 2. (Amiens), 4. (Le Mans), 6. (Châlons s. M.), 7. (Besançon), 8. (Bourges), 9. (Tours), 11. (Nantes) und 20. (Nancy) Armeekorps, sowie auch noch von je einer Division des 3. (Rouen) und 5. (Orléans) Armeekorps stattfinden. Unter der Leitung des Generals Pouleau, Präsidenten des technischen Kavalleriekomitees, werden gemeinschaftliche Manöver von zwei selbständigen Kavalleriedivisionen (Nr. 4 und 5) und zwei Kavalleriebrigaden, dann ein solches von einer, durch vier Kavalleriebrigaden und einer Artilleriegruppe verstärkten Kavalleriedivision (Nr. 8) und endlich von 12 Kavalleriebrigaden (einzelne kleinere Manöver) zur Ausführung gelangen. Unabhängig davon haben sich die Korpskavalleriebrigaden an den in ihren Korpsbereichen durchzuführenden Divisions- und Brigadenmanövern zu beteiligen. Festungsmanöver werden heuer keine stattfinden. (Vedette.)

England. Die seit kurzem in Indien eingeführten Zehnpfünder (7 cm) Gebirgsgeschütze haben bei den kleinen Expeditionen, die im Nordwesten des Kaiserreichs ausgeführt werden, schon einigemal Verwendung gefunden. Bei einer derselben handelte es sich um einen Strafzug gegen die Kabul Khel Waziris, wobei sich ein Teil in dem kleinen Dorfe Gumatti verschanzt hatte und energischen Widerstand leistete. Die Gebirgskanonen eröffneten auf 1000 m ihr Feuer, um den Lehmwall und seine Türme zu zerstören. Wie eigentlich nicht anders zu erwarten war, blieb die Wirkung aus, und erst als die Geschütze auf 90 m herangebracht waren, gelang es, mit einigen 80 Granaten eine Bresche zu erschießen und das, wie sich nachher herausstellte, von geringen Kräften gut verteidigte Fort mit starken eigenen Verlusten zu stürmen. Diese Verluste sind zum grossen Teil auf Rechnung der mangelhaften Artilleriewirkung zu setzen, und es machen sich Stimmen laut, die für Abschaffung der Gebirgsgeschütze plädierten. Das hiesse aber, das Kind mit dem Bade ausschütten. Denn im weglosen Gelände des Gebirgskrieges lassen sich eben leichte auf Maultieren zu transportierende Geschütze schlechterdings nicht entbehren, wenn auch ihre Wirkung bei den an die Tragkraft der Tiere gebundenen Gewichtsgrenzen nicht hoch sein kann. Ernst-

hafter verdienen die Vorschläge beachtet zu werden, die neben den Gebirgskanonen die Einstellung von Haubitzen anstreben, aber bei diesen darf man sich bei den zur Verfügung stehenden geringen Gewichten hinsichtlich der Wirkung keinen grossen Illusionen hingeben. Das Problem einer guten Gebirgshaubitze ist jedenfalls noch schwerer zu lösen, als das schon recht schwierige der Feldhaubitze. (Militär-Wochenbl.)

Verschiedenes.

Die Schildwache vor dem Kriminalrichter. Während des jüngsten Kohlenstreiks stand ein Gardist des 18. Regiments Pennsylvanischer Nationalgarde als Wachposten vor einem Haus, dessen Insassen von Streikenden mit Gewalttätigkeiten bedroht worden waren. „Auf jeden Verdächtigen“, lautete seine Instruktion, „der auf Halt nicht steht, Feuer geben“. Ein unbeteiligter Bürger kommt auf das Haus zu, wird viermal vergebens zum Halten angerufen und durch den Schuss des Postens getötet. Die Zivilbehörden erlassen Befehl zur Verhaftung des Gardisten, die Offiziere verweigern seine Auslieferung. Darauf ergeht gegen die Offiziere des Regiments ein Habeas-Corpus-Befehl, wird jedoch zurückgezogen, nachdem versprochen worden, den Gardisten vorzuführen, sobald der Streik vorüber wäre. (!) Und jetzt steht der Mann vor dem höchsten Gerichtshof seines Staates, und es schwelbt zunächst die Frage, ob „der Nationalgardist, der die Befehle seiner militärischen Vorgesetzten ausführt, das auf eigene Verantwortung — und zwar Verantwortung vor den Zivilbehörden — tut“. Wenn ja, so wird wohl selbstverständlich jeder Mann vor der Ausführung wie Erteilung militärischer Befehle gewarnt sein. (Militär-Ztg.)

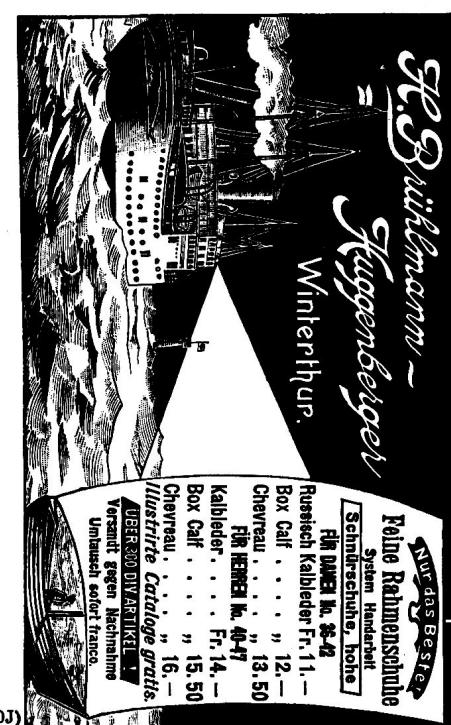
Schutz vor Regen und Erkältung!

Porös-

Wasser dichte

Imprägnation von Blousen, Pelerinen, Kaputzen etc. für Angehörige der schweiz. Armee prompt und billigst durch die Imprägnieranstalt Dr. H. Zander, Baden, Aarg.

Kein stärkeres Schwitzen. Keine Veränderung der Stoffe. Höchste Auszeichnungen. (H 3161 Q)



Velo.

Wegen Räumung eines Fabriklagers ist ein grosses Quantum Herren- und Damenvelos neuester Konstruktion mit Garantie einzeln oder samthaft gegen bar äusserst billig abzugeben. Anfragen unter S 1333 Y an Haasenstein & Vogler in Bern.